



Gemeinde Abtwil
Hundekontrolle
Schulhausstrasse 2
5646 Abtwil
Tel. 041 788 08 00
gemeinde@abtwilag.ch

Hundehaltung und Hundesteuer

Pflichten

Sie als Hundehaltende

- sind verpflichtet, Ihren Hund (ab drittem Lebensmonat) bei der Einwohnergemeinde anzumelden. Diese Pflicht umfasst ausserdem die Meldung von Namens- und Adressänderungen, eines allfälligen Halterwechsels, des Todes des Hundes, von einem anderen Kanton angeordneten Massnahmen (§ 9 Abs. 4 HuG).
- müssen bei der Anmeldung des Hundes auf der Einwohnergemeinde eine Kopie des Hunderausweises (Heimtierausweis oder Impfpass) gem. Art. 18 der eidg. Tierseuchenverordnung (TSV) vorweisen.
- von Hunden die als „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial“ gelten, müssen vor dem Erwerb eine Halteberechtigung beim Kantonalen Veterinärdienst beantragen.

AMICUS-Datenbank

Die Einwohnergemeinde erfasst die Personalien in der zentralen Hundedatenbank Amicus. Anschliessend erhalten Sie Ihre Benutzerdaten per Post oder E-Mail. Daraufhin kann die Registrierung über den Tierarzt erfolgen.

Welpen müssen in den ersten drei Monaten vom Tierarzt einen Mikrochip implantiert erhalten. Führen Sie einen Hund aus dem Ausland ein, so müssen Sie innerhalb von zehn Tagen nach der Einfuhr dessen Kennzeichnung von einem Tierarzt überprüfen lassen. Der Tierarzt registriert anschliessend in beiden Fällen den Hund in Amicus. Innert einer zehntägigen Frist sind Amicus zudem folgende Mutationen zu melden:

- Weitergabe (z.B. Verkauf oder Schenkung)
- Übernahme (z.B. Kauf oder Geschenk)
- Export und Tod des Hundes

Sie können dies über www.amicus.ch oder die kostenlose Applikation animundo erfassen. Sobald Sie Ihr Amicus-Konto mit animundo verbinden, können Sie Ihre registrierten Hunde und die elektronische ePetCard einsehen, Halterwechsel, Vermisstmeldungen und Tod Ihres Hundes verwalten. Weitere Informationen finden Sie unter www.animundo.ch.

Ab 1. Januar 2026 kann die bisherige PetCard nicht mehr nachbestellt werden. Es steht Ihnen neu die elektronische ePetCard auf animundo zur Verfügung.

Namens- und Adressänderungen müssen direkt den Einwohnerdiensten bekanntgegeben werden. Möchten Sie Hundedaten ändern, so wenden Sie sich bitte an den Tierarzt.

Hundehalter müssen alle Änderungen wie Halterwechsel, Tod des Hundes, Adressänderungen usw. selbständig der nationalen Heimtierdatenbank AMICUS melden (E-Mail info@amicus.ch, Tel. 0848 777 100)

Hundesteuer

Die Hundetaxe ist Fr. 120.00 und wird jeweils im Mai (mit Stichtag 30. April) von der Gemeinde in Rechnung gestellt. (§ 21 Abs. 2 Huv).

Befreiung

Hunde sind von der Hundesteuer befreit, sofern ein offiziell anerkannter Nachweis vorgelegt werden kann (siehe § 22 Huv).

Die Nachweise müssen jährlich erneuert werden. Diensthunde in „Pension“ werden wie taxpflichtige Hunde behandelt, das heisst, die Hundesteuer muss entrichtet werden.

